

Statuten des Sportclubs Schliern

Der Einfachheit halber werden nur die männlichen Personen- und Stellenbezeichnungen verwendet; in allen Fällen sind darunter auch die weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

Abkürzungen

HV	Hauptversammlung
TK	Technische Kommission
SCS	Sportclub Schliern
STV	Schweizerischer Turnverband
SVK	Sportversicherungskasse
TBM	Turnverband Bern Mittelland
ZGB	Zivilgesetzbuch (SR 210)

I Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Sportclub Schliern“, im Folgenden SCS genannt, wurde am 16. März 1970 ein Verein im Sinne von Art. 60 bis 79 des ZGB gegründet.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in Schliern, Gemeinde Köniz.

Art. 3 Zweck

Der SCS

- a) pflegt den Sport aller Alters- und Fähigkeitsstufen
- b) fördert die entsprechenden Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten
- c) will der Gesundheit der ganzen Bevölkerung dienen
- d) pflegt die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- e) fördert die kulturellen und sportethischen Bestrebungen

Art. 4 Zugehörigkeit

Der SCS ist Mitglied des TBM und damit Mitglied des STV, deren Statuten und Reglementen er sich unterstellt.

Er kann sich anderen Verbänden anschliessen, wenn dies der Erreichung seiner Ziele förderlich ist.

II Vereinsstruktur

Art. 5 Sektionen, Riegen und Kurse

Der SCS führt nach Möglichkeit folgende Sektionen

- a) Damen
- b) Herren
- c) Fitness
- d) Spiele
- e) Jugend

Eine Riege bezeichnet eine ständige Trainings- oder Sportgemeinschaft innerhalb einer Sektion.

Ein Kurs bezeichnet ein zeitlich befristetes auch für Nichtmitglieder offenes Sportangebot.

Art. 6 Gründung / Schliessung

Sektionen und Riegen können auf Beschluss des Vorstandes gebildet oder aufgelöst werden.

Gründungen und Auflösungen von Riegen und Sektionen müssen durch die nächste HV genehmigt werden.

Art. 7 Organe

Die Organe des SCS sind

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Technischen Kommission
- d) die Revisoren.

III Mitgliedschaft

Art. 8 Mitgliederkategorien

Der SCS umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder (ab Kalenderjahr in welchem das 16. Altersjahr vollendet wird)
- b) Jugendmitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Passivmitglieder

Art. 9 Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied des SCS kann ernannt werden, wer sich um den Verein im Besonderen oder um die Förderung des Sports im Allgemeinen verdient gemacht hat.

Die Ernennung wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die HV vorgenommen.

Art. 10 Eintritt

Der Eintritt erfolgt nach Einreichen einer Beitrittserklärung auf Beschluss des Vorstandes.

Zum Eintritt in die Jugendriegen ist die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

Art. 11 Austritt

Der Austritt erfolgt schriftlich auf Ende eines Kalenderjahres; die Verpflichtungen gegenüber dem Verein müssen erfüllt sein.

Mitglieder, die ihren finanziellen Pflichten gegenüber dem SCS nach wiederholter Mahnung nicht nachkommen, können vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden und gelten als ausgetreten.

Art. 12 Ausschluss

Mitglieder, die bewusst oder aus grober Fahrlässigkeit gegen die Statuten, Reglemente, Vereinbarungen oder Beschlüsse des SCS verstossen, können auf Antrag des Vorstandes von der HV ausgeschlossen werden.

IV Rechte und Pflichten

Art. 13 Stimmrecht

Aktiv- und Ehrenmitglieder sind an der HV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 14 Beitragspflicht

Die Mitglieder verpflichten sich zur Leistung eines Mitgliederbeitrages, dessen Höhe von der HV festgesetzt wird. Der Mitgliederbeitrag umfasst mindestens die pro Mitglied zu zahlenden Verbandsbeiträge.

Ehren- und Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 15 Versicherung

Alle Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich.

Art. 16 Unfälle

Unfälle beim Sport sind durch den Verunfallten, bei Jugendmitgliedern durch den Leiter, dem Kassier zuhanden der SVK (Zusatzversicherung) unverzüglich zu melden.

V Hauptversammlung

Art. 17 Termin und Zusammensetzung

Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.

Die HV setzt sich aus allen Mitgliedern des SCS zusammen (Stimmrecht siehe Art. 13).

1/5 der Aktivmitglieder kann eine ausserordentliche HV verlangen (ZGB Art. 64). Ein diesbezügliches Begehren ist mindestens 60 Tage vor dem gewünschten Versammlungstermin schriftlich unter Angabe der gewünschten Traktanden an den Vorstand zu richten.

Art. 18 Einladung

Die Einladung zur HV hat unter Bekanntgabe der Traktanden durch die Veröffentlichung im Anzeiger spätestens 30 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 19 Anträge

Anträge zuhanden der HV sind spätestens 21 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Später eintreffende Anträge können behandelt werden, wenn 2/3 der Stimmberechtigten dies verlangen.

Fristgerecht eingegangene Anträge werden den Mitgliedern mit einer aktualisierten Traktandenliste spätestens 14 Tage vor der HV mittels Zirkular oder Internet bekannt gemacht.

Art. 20 Geschäfte

Der HV obliegen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten HV
- b) Mutationen
- c) Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und der TK
- d) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- e) Behandlung der Anträge von Mitgliedern
- f) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisoren
- g) Bestätigung der TK
- h) Bestätigung der Gründung und der Auflösung von Riegen und Sektionen
- i) Beschluss des Jahresprogramms
- j) Festsetzung von Mitglieder- und Kursbeiträgen und Entschädigungen
- k) Budget
- l) Ehrungen

Art. 21 Wahlen und Abstimmungen

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Geheime Abstimmungen und Wahlen werden durchgeführt, wenn das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen dies verlangt, oder wenn sich um eine Vakanz mehrere Kandidaten bewerben. Abstimmungen über den Ausschluss von Mitgliedern erfolgen immer geheim.

Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

In folgenden Fällen ist für einen gültigen Beschluss die 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich:

- a) Ausschluss von Mitgliedern
- b) Teil- oder Totalrevision der Statuten

- c) Behandlung von Geschäften, die nicht in der Traktandenliste aufgeführt sind.

VI Vorstand

Art. 22 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern: Präsident, Kassier, Chef Technik, Sekretariat und eventuell weiteren Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder übernehmen andere Aufgaben

Jede Sektion ist verpflichtet, mindestens einen und maximal zwei Vertreter für den Vorstand zu stellen. Die Jugendsektion ist von dieser Verpflichtung ausgenommen. Personalunion als Vorstandsmitglied und Riegenvertreter ist zulässig.

Der abtretende Präsident kann noch für ein Jahr stimmberechtigt im Vorstand als Berater sitzen.

Art. 23 Amtsdauer und Wiederwahl

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

Eine Wiederwahl des Präsidenten ist nur einmal (maximale Amtszeit 4 Jahre), die der übrigen Mitglieder nur zweimal (maximale Amtszeit 6 Jahre) möglich.

Ausnahmen von der maximalen Amtsdauer sind in Einzelfällen auf Beschluss der HV möglich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand selbst. An der nächsten HV erfolgt die Ersatzwahl für die restliche Amtsdauer.

Art. 24 Aufgaben

Die Aufgaben des VS sind:

- a) allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
- b) Einberufung und Leitung der HV
- c) Verwaltung der Vereinskasse
- d) Führen der Mitgliederliste
- e) Erstellen der Organigramme, Reglemente und Pflichtenhefte des Vorstandes und der TK
- f) Vertretung des Vereins nach aussen (Behörden, Verbände, Öffentlichkeit).

Die Aufgaben des Vorstandes sind in einem Pflichtenheft geregelt. Sie werden unter den Vorstandsmitgliedern aufgeteilt.

Art. 25 Beschlüsse

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist das einfache Mehr erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über die Verhandlungen wird Beschlussprotokoll geführt.

VII Technische Kommission

Art. 26 Zusammensetzung

Jede Aktiven-Riege ist verpflichtet, einen Riegen-Vertreter in die TK zu entsenden. Jede Jugendriege kann einen Elternvertreter für die TK benennen.

Die Riegen-Vertreter in der TK werden jeweils von der HV bestätigt.

An TK-Sitzungen hat zusätzlich zum Riegen-Vertreter je ein Leiter jeder Riege das Recht teilzunehmen.

Art. 27 Aufgaben

Die TK wird vom Chef Technik geleitet und tritt in der Regel zweimal jährlich zusammen.

Sie handelt in voller Kompetenz und Verantwortung für folgende Bereiche:

- a) Koordination der Hallenbelegung unter den Riegen
- b) Koordination der Weiterbildung der Leiter im Rahmen des Budgets
- c) Materialunterhalt und -beschaffung im Rahmen des Budgets
- d) Ausarbeitung des Tätigkeitsprogramms

Die Aufgaben der TK sind durch ein Pflichtenheft festgelegt.

Die TK kann spezifische Aufgaben an einzelne TK-Mitglieder oder nach Genehmigung durch den Vorstand an Aussenstehende delegieren.

Art. 28 Beschlüsse

Die TK ist bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig.

Jede anwesende Riege hat eine Stimme. Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist das einfache Mehr erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über die Verhandlungen wird Beschlussprotokoll geführt. Dieses ist innerhalb 14 Tagen dem Vorstand zu überreichen.

VIII Rechnungsprüfung

Art. 29 Revisoren

Die HV wählt zwei Rechnungsrevisoren; ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Jährlich wird ein Revisor ersetzt.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Kassaführung, die Rechnungsablage sowie das Inventar des Vereins und erstatten der HV über ihren Befund schriftlichen Bericht.

Die Rechnungsrevisoren haben das Recht, jederzeit in die Vereinsrechnung Einsicht zu nehmen und den Vermögensbestand sowie das Vereinsarchiv zu prüfen.

IX Finanzen

Art. 30 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- den Mitgliederbeiträgen
- den freiwilligen Beiträgen und Gönnerbeiträgen
- den Überschüssen aus den Anlässen
- dem Ertrag aus dem Vereinsvermögen.

Art. 31 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge sind pro Kalenderjahr zu entrichten.

Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein pro rata temporis.

Art. 32 Ausgaben

Die Ausgaben erfolgen gemäss dem durch die HV genehmigten Budget.

Der Vorstand und die TK haben die Kompetenz, pro Jahr ausserordentliche Ausgaben bis zu CHF 1000.- zu beschliessen.

Art. 33 Geldanlagen

Das Vermögen ist sicher und zinsbringend anzulegen (Sparkonto, Obligationen, Kassascheine).

Art. 34 Haftung

Für die Verpflichtungen des SCS haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder bleibt auf die Höhe ihrer Jahresbeiträge beschränkt.

Art. 35 Anspruch auf das Vereinsvermögen

Ausgetretene, gestrichene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

X Publikationen und Archiv

Art. 36 Publikationen

Der SCS führt nach Möglichkeit ein Vereinsheft und eine Website als offizielle Vereinsorgane.

Der Vorstand bestimmt, welche Mitglieder die offiziellen Verbandsorgane zulasten des Vereins erhalten.

Art. 37 Archiv

Sämtliche Vereinsakten wie Protokolle, Berichte, Korrespondenzen und Vereinsrechnungen werden 5 Jahre aufbewahrt. Dokumente von hohem Interesse werden im Vereinsarchiv aufbewahrt.

XI Schlussbestimmungen

Art. 38 Auflösung und Fusion

Die Auflösung oder Fusion des Vereins bedarf der 4/5-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten einer HV.

Art. 39 Verwendung Vereinsvermögen

Im Falle einer Auflösung des Vereins bestimmt die HV, in welcher Weise das vorhandene Vermögen zu verwenden ist.

Art. 40 Inkrafttreten

Die teilweise revidierten Statuten wurden durch die HV vom 30. Januar 2006 angenommen. Sie treten mit der Annahme durch den TBM rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

Schliern, 30. Januar 2006

Die Präsidentin



Barbara Nussbaum

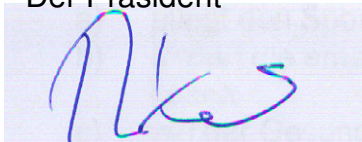
TK-Chef



Walter Burri

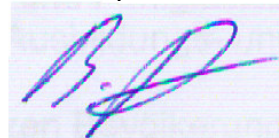
Turnverband Bern-Mittelland

Der Präsident



Urs Rohrer

1. Vizepräsident



Bruno Ritz